

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Cottbus/Chósebus im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren

gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen zutreffend sind.

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die

Stadt Cottbus/Chósebus, vertreten durch den Oberbürgermeister, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon 0355 - 612 0, E-Mail info@cottbus.de, Internet: www.cottbus.de.

1.2 Funktional zuständige Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Fachbereich Bauordnung
Untere Bauaufsichtsbehörde
Karl-Marx-Straße 67
Telefon: 0355/6124315
E-Mail: bauordnungsamt@cottbus.de

1.3 Datenschutzbeauftragter

Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO benannt:

Stadt Cottbus/Chósebus, Datenschutzbeauftragte/-r, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Telefon: 0355 - 612 2126, E-Mail: datenschutz@cottbus.de, Internet: www.cottbus.de/datenschutz

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck erhoben:

Erteilung einer Baugenehmigung

Die Errichtung, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedürfen nach § 59 Abs. 1 S. 1 BbgBO einer Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist entsprechend § 72 Abs. 1 S. 1 BbgBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeit bilden:

Art. 6 DSGVO, §§ 5, 6 BbgDSG, §§ 68 Abs. 2 und 69 Abs. 3 BbgBO

Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen entsprechend der BbgBauVorV) einzureichen. Sind die Bauvorlagen vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen

oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Zweckänderung (Art. 13 Abs. 3 DSGVO):

☒ Die Daten sollen zu folgenden anderen Zwecken weiterverarbeitet werden:

Einholung von Stellungnahmen nach § 69 Abs. 3 BbgBO der Behörden und Stellen, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, denn die Baugenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung).

☒ Die Daten können im erforderlichen Fall auch zu Zwecken der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiterverarbeitet werden (vgl. Ziffer 10).

Sofern die Verantwortliche Daten zu weiteren als den ursprünglich angegebenen Zwecken weiterverarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 Abs. 3 DSGVO darüber informiert.

3 Datenerhebung bei Dritten

Grundsätzlich erhebt die Verantwortliche personenbezogene Daten bei der betroffenen Person.

☒ Die Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):

Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB) im Rahmen der Nutzung des Verfahrens Virtuelles Bauamt Brandenburg (VBA) für die unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes Brandenburg.

Erhebt die Verantwortliche darüber hinaus ausnahmsweise Daten bei Dritten, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

Mit dem Bauantrag sind nach § 68 Abs. 2 S. 1 BbgBO alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Bauvorlagen sind entsprechend § 1 Abs. 1 BbgBauVorV die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige in den Verfahren nach der Brandenburgischen Bauordnung sowie für die Anzeige der beabsichtigten Beseitigung gemäß § 6 erforderlich sind. Zu den Bauvorlagen zählen auch die besonderen Bauvorlagen für eingeschlossene Entscheidungen.

Folge(n) bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf und werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag nach § 69 Abs. 2 BbgBO als zurückgenommen.

§ 85 Abs. 1 und 2 BbgBO

5 Offenlegung gegenüber Empfängern/Empfängerinnen

Die Verantwortliche legt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person gegenüber Empfängerinnen oder Empfängern offen.

Die Daten werden nachfolgenden Empfänger/-innen offengelegt:

☒ Interne Empfänger/-innen:

- ☒ Stadtkasse: Es gelten die für die Zahlungsabwicklung zutreffenden Datenschutzinformationen [\[hier\]](#).
- ☒ Digitale Poststelle: Es gelten die für die digitale Kommunikation per besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo bzw. Governikus) maßgebenden Datenschutzinformationen [\[hier\]](#).
- ☒ Auftragsverarbeiter/-innen: Zur Abwicklung der Verarbeitungstätigkeit bedient sich die Verantwortliche Dienstleistern, die per Vertrag zur Auftragsverarbeitung an die Weisungen der Verantwortlichen gebunden sind:
 - ☒ Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
 - ☒ Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

☒ Dritte (externe Empfänger/-innen):

Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB); Behörden und Stellen ein, deren Zustimmung, Einvernehmen oder Benehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist oder deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Rechtsgrundlagen für die Offenlegung bilden § 69 Abs. 3 BbgBO.

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es erfolgt keine personenbezogene automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) bei der Verantwortlichen.

7 Speicherfristen

Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erreichung des unter Punkt 2 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

Die Speicherung der Daten ist solange erforderlich, bis die Nutzungsaufnahme angezeigt und alle erforderlichen Nachweise (§ 83 Abs. 2 BbgBO) vorliegen.

Hinweis:

Die Bauherrin oder der Bauherr und deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und weitere in § 16 BbgBauVorIV aufgeführte Unterlagen bis zur

Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

8 Betroffenenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt, die (ausgenommen Ziffer 8.5) zweckmäßigerweise bei der unter Ziffer 1.2 oder, sofern diese nicht bekannt ist, bei der unter Ziffer 1.3 benannten Stelle geltend zu machen sind.

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

Jede betroffene Person hat

- a) neben dieser allgemeinen und der ergänzenden Informationen zur Verarbeitungstätigkeit nach Art. 15 DSGVO einen individuellen **Auskunftsanspruch** über ihre durch die Verantwortliche verarbeiteten personenbezogenen Daten, insb. über deren Inhalt sowie individuelle Angaben zu den Punkten 2 bis 8 dieser allg. Information,
- b) nach Art. 16 DSGVO das Recht, von der Verantwortlichen die **Berichtigung** von unrichtigen oder die **Ergänzung** von unvollständigen personenbezogenen Daten zu verlangen,
- c) den Anspruch, die Verantwortliche zur **Löschung** der betreffenden personenbezogenen Daten nach Art. 17 DSGVO aufzufordern und
- d) unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO das Recht, die **Einschränkung** der Datenverarbeitung zu fordern.

8.2 Widerspruch

Die betroffene Person kann aus Gründen einer besonderen Situation der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO widersprechen, sofern die Verantwortliche keine schutzwürdigen Gründe für eine weitere Verarbeitung nachweisen kann.

8.3 Datenübertragbarkeit

Erfolgt die Verarbeitung mithilfe eines automatisierten Verfahrens auf Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person, so kann sie die Bereitstellung ihrer Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bei der Stelle unter 1.2 verlangen.

8.4 Widerrufsrecht

Sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person beruht, hat sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die betroffene Person wird mit der Einwilligung über das Widerrufsrecht informiert.

8.5 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht, sich über Verletzungen des Datenschutzrechts bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu beschweren. Für die Verantwortliche zuständig ist:

Land Brandenburg, Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: +49 (0) 33203 - 356 0, E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de, Web: www.lda.brandenburg.de

9 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber.

10 Informationen nach § 55 Bundesdatenschutzgesetz (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten)

Verarbeitet die unter Ziffer 1.1 benannte Verantwortliche personenbezogene Daten zu Zwecken der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, so richtet sich diese nach den Vorschriften des Teils 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG; vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d DSGVO, § 46 Abs. 1 OWiG, § 500 Abs. 2 StPO):

- a) Zweck: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- b) Betroffenenrechte nach § 59 BDSG:
 - a. Auskunftsrecht gemäß § 57 BDSG
 - b. Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung gemäß § 58 BDSG
- c) Kontaktdaten
 - a. Verantwortliche: siehe Ziffer 1.2
 - b. Datenschutzbeauftragte/-r: siehe Ziffer 1.3
- d) Beschwerderecht: Es besteht ein Beschwerderecht analog Ziffer 8.5, jedoch in diesen Fällen bei Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Graurheindorfer Str. 153, 53117 Bonn, Telefon: 0228-997799 0, Fax: 0228-997799 5550, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, Internet: www.bfdi.bund.de